

**spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan
Bildungscampus Chiemgau**

Landkreis: Traunstein

08.08.2022

ergänzt am 23.09.2022

Auftraggeber:

Landratsamt Traunstein
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Auftragnehmer:

Dr. Christof Manhart
Umweltplanung und zoologische Gutachten
Birkenweg 5
83410 Laufen
Tel.: 08682-955532
christof.manhart@t-online.de

Inhalt

1	Einleitung	3
1	Lage des Vorhabens	4
2	Geltungsbereich	4
3	Wirkraum.....	7
3.1	Wirkungen des Vorhabens.....	7
3.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	7
3.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	7
4	Methodik	8
4.1	Strukturkartierung	8
4.2	Gebäudekontrolle.....	8
4.3	Erfassung Fledermäuse	8
4.4	Erfassung Reptilien.....	8
4.5	Grundlagen	8
5	Biotopkartierung	9
6	Nationale- und Internationale Schutzgebiete	9
7	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	10
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	10
8	Maßnahmen zur Erhaltung der Populationen der betroffenen Arten (FCS-Maßnahmen, favourable conservation status; vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG).....	13
9	Ausnahmeregelung § 45 Abs. 7 BNatSchG für Eingriffe, FCS-Maßnahmen	16
10	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	17
10.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
10.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	17
10.1.2	Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten	17
10.2	Strukturkartierung	17
10.3	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	17
10.3.1	Fledermäuse.....	18
10.3.2	Artenspektrum Fledermäuse	22
10.4	Haselmaus	24
10.5	Reptilien	25
10.6	Amphibien	28
10.7	Vögel.....	28
10.7.1	Dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten Höhlen-, Halbhöhlen- und Gebäudebrüter	28
10.7.2	Saisonale Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel.....	28
10.7.3	Käfer, Schmetterlinge, Libellen	28
10.7.4	Gefäßpflanzen	29
11	Fazit	30
12	Literatur	31
13	Anhang.....	32
14	Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	36

1 Einleitung

Der Landkreis Traunstein plant die Neugestaltung des Geländes westlich des Bahnhofes Traunstein mit der Errichtung des Bildungsampus Chiemgau. Vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Regelungen des aktuellen Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44 und 45) ist bei Eingriffsvorhaben die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung, auch Relevanzprüfung genannt, hat dabei die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums zum Ziel, wobei eine projektspezifische Abschichtung erfolgt. Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung folgt den Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Fassung mit Stand 07/2018 der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Gruppen zu berücksichtigen:

1. die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
2. die europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert.

Tötungs- und Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor:

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG)

1 Lage des Vorhabens

In der Abbildungen 1 ist die Lage des Geltungsbereichs dargestellt, der sich südwestlich des Bahnhofs Traunstein befindet und eine Freifläche umfasst, dass sich von dem angrenzenden Bahnhofsgelände bis über die Güterhallenstraße erstreckt.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs rot umrandet.

2 Geltungsbereich

In Abbildung 2 ist der Geltungsbereich dargestellt. Die Fläche umfasst ca. 2,7ha und ist durch die Güterhallenstraße in einen nordwestlichen und südöstlichen Abschnitt getrennt. Der Nordöstliche Teil umfasst eine offene Kiesfläche mit zwei Bestandsgebäuden (Abb. 3 und 4). Zum einen handelt es sich um ein ehemaliges Verkaufsgebäude der BayWa zum anderen um ein ehemaliges Lagerhaus an der Gabelsberger Straße 1, das im Rahmen des Projekts bereits abgerissen wurde. Der südöstliche Abschnitt ist ein heterogenes Gelände mit offenen, unbefestigten Schotterflächen, in denen inselartige Gras und Gehölzbestände vorhanden sind, die von aufkommendem Rotem Hartriegel, Sal-Weide und Sommerflieder dominiert wird. Der Bereich geht in das Bahnhofsgelände über, das unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzt. Das Gelände ist geprägt durch eine intensive Nutzung als PKW-Parkplatz sowie Lagerfläche von Baumaschinen und Baumaterialien, die im Laufe der Zeit einer ständigen Veränderung durch Abtransporte oder erneuten Zwischenlagerungen unterliegen. Auffällig sind illegale kleine Müllhaufen in Form von Paletten, Altholz oder Plastik.



Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans, rot hinterlegt. Stand 30.08.2021.



Abbildung 3: Übersicht Geltungsbereich nördlich der Güterhallenstrasse (28.07.2022).



Abbildung 4: Übersicht Geltungsbereich nördlich der Güterhallenstrasse (28.07.2022).



Abbildung 5: Gehölzbestand vor der Entnahme (09.02.2022).



Abbildung 6: Geltungsbereich nach der Gehölzentnahme (28.04.2022).



Abbildung 7: Große Teile des Geltungsbereichs werden als Lagerplatz für Baumaterialien verwendet (22.06.2022).



Abbildung 8: Der westlich angrenzende Erdwall umfasst Brennnessel und Brombeere als Krautschicht (22.06.2022).



Abbildung 9: Nach der Gehölzentnahme aufkommende Vegetation mit Rotem Hartriegel und Sal Weide (28.07.2022).



Abbildung 10: Nach der Gehölzentnahme aufkommende Vegetation (28.07.2022).



Abbildung 11: Müllablagerung im Geltungsbereich (28.07.2022).



Abbildung 12: Zwischenlager von Baumaterialien und alter Reptilienzaun entlang der Bahnstrecke (28.07.2022).

3 Wirkraum

Der vorhabensbedingte Wirkraum kann über das Eingriffsgebiet hinausreichen. Er umfasst somit ggf. auch Bereiche außerhalb des direkten Eingriffsgebiets, in denen indirekte Beeinträchtigungen wie z. B. akustische oder optische Störungen, z. B. durch den Baubetrieb, auftreten. Der Wirkraum ist entsprechend der jeweils betroffenen Arten bzw. der auftretenden Wirkfaktoren abzugrenzen. Für wenig störungsempfindliche Artengruppen wie z. B. Insekten, bleibt er i. d. R. auf das Eingriffsgebiet und unmittelbar angrenzende Bereiche beschränkt. Insbesondere für störungssensiblere Gruppen oder Arten wie z. B. störungsempfindliche Brutvögel kann er jedoch auch das weitere Umfeld des Eingriffsgebiets umfassen. Hierbei sind ggf. auch Vorbelastungen im Gebiet zu berücksichtigen.

3.1 Wirkungen des Vorhabens

Flächeninanspruchnahme:

- Dauerhafte Flächenumwandlung durch Neubauten und befestigte Verkehrs- und Parkplatzflächen.

Temporäre Störungen, Benachbarungs- und Immissionswirkungen:

- Lärmentwicklungen v. a. durch Baumaschinen und Baustellenverkehr
- Erschütterungen v. a. durch Baumaschinen und durch das Befahren des Geländes mit Transportfahrzeugen.
- Optische Störungen durch Baumaschinen (Stör- und Scheueffekte). Da ein Baubetrieb tagsüber erfolgt, kommen diese Störungen i. d. R. nur tagsüber zum Tragen.
- diffuse Staubemissionen und ggf. Einträge z. B. durch Erdarbeiten und An- bzw. Abuhr von Baumaterial.
- Abgase durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge.

Tötung von Individuen

- Tötung von Individuen der Zauneidechse durch Baufeldfreimachung und allgemeinen Baustellenbetrieb

3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme:

- Dauerhafte Flächenumwandlung durch die Neubauten und befestigte Verkehrs- und Parkplatzflächen.
- dauerhafter Verlust von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten aus der Gruppe der Fledermäuse sowie Reptilien.

3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Umwandlung von Habitaten / Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

- Verlust/Degradierung von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungssuchgebieten oder Verbundhabitaten durch Neubauten und Verkehrsanlagen.

4 Methodik

4.1 Strukturkartierung

Bei der Begehung am 13.01.2022 wurden unter dem Aspekt dauerhafter Nistplätze für Vögel bzw. Quartiere für Fledermäuse die Bäume nach relevanten Strukturmerkmalen untersucht. Dazu gehören Spechthöhlen, Faul- oder Baumhöhlen, Spaltenquartiere oder Rindenabplattungen aber auch Horste von Greifvögeln oder Nester von Krähen. Die Kontrolle erfolgte bei unbelaubtem Zustand der Bäume, so dass eine Einsicht bis in den Kronenbereich möglich war.

4.2 Gebäudekontrolle

Im Rahmen artenschutzrechtlicher Prüfung erfolgte eine Kontrolle der Gebäude Nr. 1 und Nr. 14 an der Gabelsbergerstraße sowie ein Gebäude mit zwei Garagen an der Kreuzung Gabelsbergerstraße-Güterhallenstraße. Die Kontrolle wurde am 06.12.2021 durchgeführt. Kriterien für eine Nutzung der Gebäude als Fledermausquartier sind beispielsweise Spaltenquartiere hinter Windbrettern, Verschalungen, Doppelwände (z.B. Bilderrahmen, oder aufgeklebter Karton), Fledermauskot, Kratz- und Fettspuren an Balken unter dem Dachgeschoss oder Spalten zwischen den Dachplatten im Bereich des Dachgiebels. Neben Fledermäusen als direkter Nachweis sind Kotpellets von Fledermäusen im Bereich der Hangplätze aber auch Totfunde ein Nachweis für ein Vorkommen von Fledermäusen.

In Bezug auf gebäudebrütende Vogelarten erfolgte am 06.12.2021 eine Kontrolle der Innenräume beider Gebäude bzw. 30.05. / 22.06. und 18.07.2022 eine Kontrolle des bestehenden ehemaligen BayWa Gebäudes auf gebäudebrütende Vogelarten.

4.3 Erfassung Fledermäuse

Am 29.06. / 18.07. und 04.08.2022 erfolgte zur Erfassung von Fledermäusen eine Ausflugkontrolle bei dem ehemaligen BayWa Gebäude und eine Begehung des Geltungsbereichs. Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte Detektor des Typs Batlogger M. Die Auswertung der Rufe wurde mit der Software Batscope 3.0 der ETH Zürich durchgeführt.

4.4 Erfassung Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurden 6 Begehungen durchgeführt. Dabei wurde der Geltungsbereich und dessen Umgriff entlang der Bahnstrecke langsam abgegangen. Die Witterungsbedingungen bei den einzelnen Begehungen sind in Tabelle 1 aufgelistet.

Tabelle 1: Witterungsbedingungen und Erfassungstermine bezüglich der Reptilien. Bft 2 = leichte Brise, Wind im Gesicht spürbar, Bft 3 = schwache Brise, Blätter und dünne Zweige bewegen sich.

Datum	Witterung	Erfassungsbeginn
28.04.2020	2/8 bewölkt, Bft 2, 20°C	ab 10:00 Uhr
18.05.2022	1/8 bewölkt, Bft 2; 20°C	ab 09:30 Uhr
30.05.2022	4/8 bewölkt, Bft 3; 15°C	ab 12:00 Uhr
22.06.2022	7/8 bewölkt, Bft 1, 22°C	ab 09:00 Uhr
16.07.2022	2/8 bewölkt Bft 1, 23°C	ab 11:00 Uhr
28.07.2022	2/8 bewölkt, Bft 3, 21°C	ab 09:30 Uhr

4.5 Grundlagen

Grundlagen für die Beurteilung eines möglichen Vorkommens einer Art im Gebiet und einer möglichen Betroffenheit durch den Eingriff sind:

- Geländebegehungen 2021 und 2022 (Dr. Christof Manhart)
- Fachbericht Artenschutz Reptilien 2020 (Marcus Weber)

- Datenbankabfrage in der Arbeitshilfe des LfU Berchtesgadener Land
- Atlas der Brutvögel in Bayern
- Amphibien und Reptilien in Bayern
- Rote Liste der gefährdeten Tiere Bayerns

5 Biotopkartierung

Im Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich keine Biotope, die von dem Vorhaben betroffen sind.

6 Nationale- und Internationale Schutzgebiete

Nationale bzw. internationale Schutzgebiete sind nicht vorhanden und vom Vorhaben nicht betroffen.

7 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Als Maßnahmen zur Vermeidung („mitigation measures“ - vgl. EU-Kommission 2007) werden Maßnahmen aufgeführt, die im Stande sind, vorhabensbedingte Schädigungs- oder Störungsverbote von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden oder abzuschwächen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Maßnahme zur Vermeidung V-01: Beleuchtungsanlagen

Bei den Beleuchtungsanlagen sind grundsätzlich die Vorgaben des Artikel 11a, Bayerisches Naturschutzgesetz zu berücksichtigen:

- Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden.
- Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig.
- Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.
- Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

In Bezug auf lichtmeidende Fledermausarten wie beispielsweise der Brandtfledermaus oder Kleinen Bartfledermaus und weitere Arten der Gattung *Myotis*, sind Beleuchtungsanlagen auf das notwendigste zu reduzieren. Auf eine nächtliche dauerhafte Beleuchtung wird verzichtet. Bei der Beleuchtung von Wegen und Parkplätzen sind LED-Leuchten mit maximal 1.800K (warmweißes Licht) bei maximal 10 LUX, zu verwenden, bei denen i.d.R. kein UV-Licht emittiert wird. Die Leuchtelemente sind dabei nach unten gerichtet und voll abgeschirmt, so dass Licht oberhalb der Horizontalen abstrahlt. Die Beleuchtung des Geltungsbereichs umfasst die Beleuchtung der Güterhallenstraße mit Straßenlampen sowie Beleuchtungsanlagen auf dem Bahngelände.

Maßnahme zur Vermeidung V-02: Bauzeitenregelung

Um eine unbeabsichtigte Tötung einzelner Individuen sicher zu vermeiden erfolgen die Abrissarbeiten an dem ehemaligen BayWa Gebäude zwischen Anfang Oktober bis Ende März. In diesem Zeitraum ist ein Vorkommen von Fledermäusen unwahrscheinlich, da sich die Tiere in den Winterquartieren befinden. Sollte dies nicht möglich sein und die Abbrucharbeiten in den Sommermonaten erfolgen, steht nachfolgende Alternative zur Verfügung.

Die westseitige Holzverkleidung ist bis Ende März vollständig zu entfernen. Die Abrissarbeiten beginnen am Dach des BayWa Gebäudes, vorhandene Fledermäuse werden bei der baubedingten Störung das Gebäude verlassen. Zur Sicherheit ist das Gebäude vor Beginn der Abrissarbeiten auf vorhandene Fledermäuse nochmals zu überprüfen.

Eine Nutzung des Gebäudes an der Gabelsbergerstraße 1 sowie des kleineren Gebäudes an der Kreuzung Gabelsbergerstraße-Güterhallenweg durch Fledermäuse kann ausgeschlossen werden. Beide Gebäude können ganzjährig abgebrochen werden.

Maßnahme zur Kompensation K-01:

Durch den Abriss des ehemaligen BayWa-Gebäudes gehen potenzielle Fledermausquartiere verloren, die ausgeglichen werden müssen. Als Maßnahme zur Kompensation sind an den neuen Gebäuden 8 Sommerquartiere für Fledermäuse einzurichten. Es können Fassadensteine bzw. offen liegende Quartiere der Fa. Schwegler oder Hasselfeldt Naturschutz verwendet werden. Die Fassadensteine liegen "Unterputz", so dass nur eine schmale Ausflugsöffnung zu sehen ist. Die Quartiere sind selbstreinigend und müssen nicht gewartet werden. Es können aber auch sichtbare Quartiere angebracht werden. Die Quartiere sind in verschiedene Himmelsrichtungen anzubringen um bei unterschiedlichen Witterungsbedingungen einen Quartierwechsel zu ermöglichen.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist von einer Umweltbaubegleitung zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Traunstein in Form eines Protokolls zu bestätigen.

Maßnahme zur Vermeidung V-03: Vergrämungsmaßnahme Reptilien

Die im Baufeld vorhandene Vegetation ist zur Vergrämung von Reptilien ab Anfang März kurz zu mähen (Freischneider). Das Schnittgut ist vollständig zu entfernen. Weiter sind alle Versteckmöglichkeiten wie herumliegende Holzhaufen, Kieshaufen Schalungsbretter usw. zu entfernen. Ziel ist eine homogene Oberfläche ohne jegliche Versteckmöglichkeit. Der Einsatz von Mulchgeräten ist dabei zu unterlassen. Je nach Vegetationsentwicklung ist eine erneute Mahd durchzuführen, um die Flächen deckungsarm zu halten.

Maßnahme zur Vermeidung V-04: Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung bzw. der Oberbodenabschub im Eingriffsbereich ist in jedem Fall zu unterlassen. Diese Arbeiten sind, in Rücksichtnahme auf mögliche Überwinterungshabitate der Reptilien erst ab Anfang Juni bzw. falls nötig nach der zweiten Fangperiode (Maßnahme V-06) durchzuführen. Voraussetzung für die Funktionalität der Ausgleichsfläche (siehe Kapitel 8).

Maßnahme zur Vermeidung V-05: Reptilienschutz

Zauneidechsen, die als "Irrläufer" in das Baufeld gelangen könnten, sind durch einen überkletterungssicheren Reptilienzaun z.B. der Fa. Agrotel zu schützen. Der Schutzzaun ist ab Anfang April wie in Abbildung 13 dargestellt zu errichten. Er ist in einer Höhe von mind. 40 cm aus Folie oder Metall zu erstellen, offenes Gewebe oder Netze sind nicht geeignet. Die Unterkante des Zauns ist in den Boden einzulassen oder mit Erdmaterial anzudecken, um ein Durchschlüpfen von Tieren zu verhindern. Die Funktion des Zaunes ist während der Gesamtdauer der Baumaßnahmen zu gewährleisten und regelmäßig zu kontrollieren. Aufwachsende Vegetation ist in einem Streifen von ca. 0,5 m beiderseits des Zauns regelmäßig mit einem Freischneider zu entfernen, um ein Überklettern zu verhindern. Die zeitgerechte Ausführung der Maßnahmen ist von einer Umweltbaubegleitung sicherzustellen, der Unteren Naturschutzbehörde Traunstein mitzuteilen und zu dokumentieren. Das Baufeld ist vor dem Oberbodenabschub anhand von 3 Begehungen auf vorkommende Zauneidechsen zu kontrollieren. Sollten Zauneidechsen gesichtet werden sind diese per Hand einzufangen und in den angelegten Reptilienstrukturen auszusetzen.



Abbildung 13: Lage des Reptilienzauns, rote Linie.

Maßnahme zur Vermeidung V-06: Umsiedelung von Zauneidechsen

Aufgrund des Vorkommens der Zauneidechse im geplanten Baufeld wird durch den Eingriff in den Lebensraum der Zauneidechse der Verbotstatbestand der Tötung nach §44 Abs. 1 Nr. 1 und der Verbotstatbestand des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach §44 Abs. 1 Nr. 3 verwirklicht. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände wird in diesem Zusammenhang ein Umsetzen von Individuen der Zauneidechse festgesetzt. Als Voraussetzung für die geplante Umsetzung steht eine Ausgleichsfläche bei Egelsee, ca. 6,3km Luftlinie nordwestlich von Traunstein an (Abb. 14 und 15). Das betroffene Grundstück wurde der uNB bereits vor etlichen Jahren per Dienstbarkeit dauerhaft für Naturschutzzwecke zur Verfügung gestellt und ist dem zur Folge bereits gesichert.

Für die Umsetzung ist eine Fangperiode von Anfang bis Mitte Mai vorgesehen. Aufgrund des übersichtlichen und abgeschlossenen Geländes kann im Rahmen einer intensiven Fangaktion von einer hohen Erfolgsquote ausgegangen werden. Erfolgt im Rahmen der Fangperiode im Mai kein deutliches Absinken der Fangzahlen wird eine Verlängerung der Fangperiode bzw. eine zweite Fangperiode im August angesetzt.

Zeitraum:

- 1. Fangperiode:** 10-14 Tage Anfang bis Mitte Mai mittels Handfang und Becherfallen.
- 2. Fangperiode (optional):** 10 Tage Ende August bis Anfang September mittels Handfang und Becherfallen.

Für die Umsiedelung werden neben dem Handfang zusätzlich insgesamt 60 Becherfallen eingegraben. Bei ungünstiger Witterung während einer Fangperiode werden die Becher ebenfalls verschlossen und bei Wetterbesserung fortgeführt.

Die Becherfallen (0,4 L, Öffnung ca. 10cm) werden mit Löchern am Boden versehen, so das Regenwasser ablaufen kann. Die Fallen werden 1mal täglich kontrolliert, bei hohen Temperaturen (>30°C) 2mal täglich. Die gefangenen Eidechsen werden für die Umsiedelung einzeln in Stoffbeuteln aufbewahrt. Die Umsiedelung in die Ausgleichsfläche erfolgt sofort, ohne Zwischenhaltung.

Die Handaufsammlungen werden von Dr. Manhart durchgeführt und erfolgen in den Vormittagsstunden. Die Umsetzung wird dokumentiert (z.B. Alter, Geschlecht, Erfassungsmethode, Fangdatum Fotodokumentation der Einzeltiere). Nach jeder Fangperiode werden die Ergebnisse der Höheren bzw. Unteren Naturschutzbehörde als schriftliches Protokoll mitgeteilt.

8 Maßnahmen zur Erhaltung der Populationen der betroffenen Arten (FCS-Maßnahmen, favourable conservation status; vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG).

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu verhindern, können nach Auffassung der EU-KOMMISSION (2007:69) spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden, die als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder als FCS-Maßnahmen bezeichnet werden, um einen günstigen Erhaltungszustand (**Favourable Conservation Status**) zu bewahren.

Als „Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“ („continuous ecological functionality measures“ - vgl. EU-Kommission 2007) werden Maßnahmen bezeichnet, die synonym zu den „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu verstehen sind. Diese Maßnahmen setzen unmittelbar am Bestand der betroffenen Art an und dienen dazu, Funktion und Qualität des konkret betroffenen (Teil)-Habitats für die lokale Population der betroffenen Art(en) zu sichern.

Ausgleichsmaßnahme FCS-01: Sicherung von Fortpflanzungsstätten für die Zauneidechse

Für die Umsiedelung der Zauneidechse steht eine Ausgleichsfläche westlich Eglsee zur Verfügung, die sich in ca. 6,4km Luftlinie vom Eingriffsbereich Entfernung befindet (Abb. 14). Bei der Fläche handelt es sich um eine 1,4ha große Teilfläche (Abb. 15), für die seit 2009 ein Rekultivierungsplan vorliegt (Abb. 16). Die vorgesehene Entwicklung eines Magerrasens mit Einzelbäumen, Gebüsch, Saumgesellschaften und wasserführenden Mulden ist aufgrund mangelndem Habitatmanagement ungenügend, so dass sich eine Ruderalvegetation entwickelt hat, die allerdings aufgrund der Sukzession mit aufkommenden Weiden verbuscht. Auf der Fläche ist daher konsequent die Umsetzung des Rekultivierungsplans durchzuführen (Mahd, Teilentbuschung, Totholz belassen). Die Maßnahmen können ab dem 1. Oktober umgesetzt werden und die Fläche wäre im Frühjahr 2023 als Lebensraum für die Zauneidechse sofort funktionsfähig. Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Ökologischen Baubegleitung und den am Projekt beteiligten Behörden des Landratsamts Traunstein.

Monitoring

Die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche und die Entwicklung des Zauneidechsenbestands sind durch ein jährliches Monitoring zu begleiten. Das Monitoring umfasst 6 Begehungen zwischen Anfang Mitte April bis Anfang Juni sowie Mitte August bis Mitte September und beinhaltet im Rahmen einer Erfolgskontrolle auch die Entwicklung der Ausgleichsfläche. Die Ergebnisse werden in Berichtsform an die Untere Naturschutzbehörde Traunstein und der Regierung von Oberbayern weitergeleitet.

Das Monitoring ist auf die Dauer von 10 Jahren ausgelegt. Dabei erfolgt über die ersten 4 Jahre ein jährliches Monitoring, danach im zweijährigen Abstand bis einschließlich 2033.

Habitatmanagement

Im Zusammenhang mit dem Monitoring zur Entwicklung der Zauneidechsenpopulation erfolgt ein Habitatmanagement bezüglich der Ausgleichsfläche. Aufgrund der individuellen Entwicklung von Lebensräumen sind auf vorgegebene Zeitpunkte abgestellte Pflegemaßnahmen nicht effizient. Die Ökologische Baubegleitung hat die Aufgabe die Entwicklung der Ausgleichsfläche zu Dokumentieren und notwendige Pflegemaßnahmen im jährlichen Monitoringbericht begründet einzuleiten.

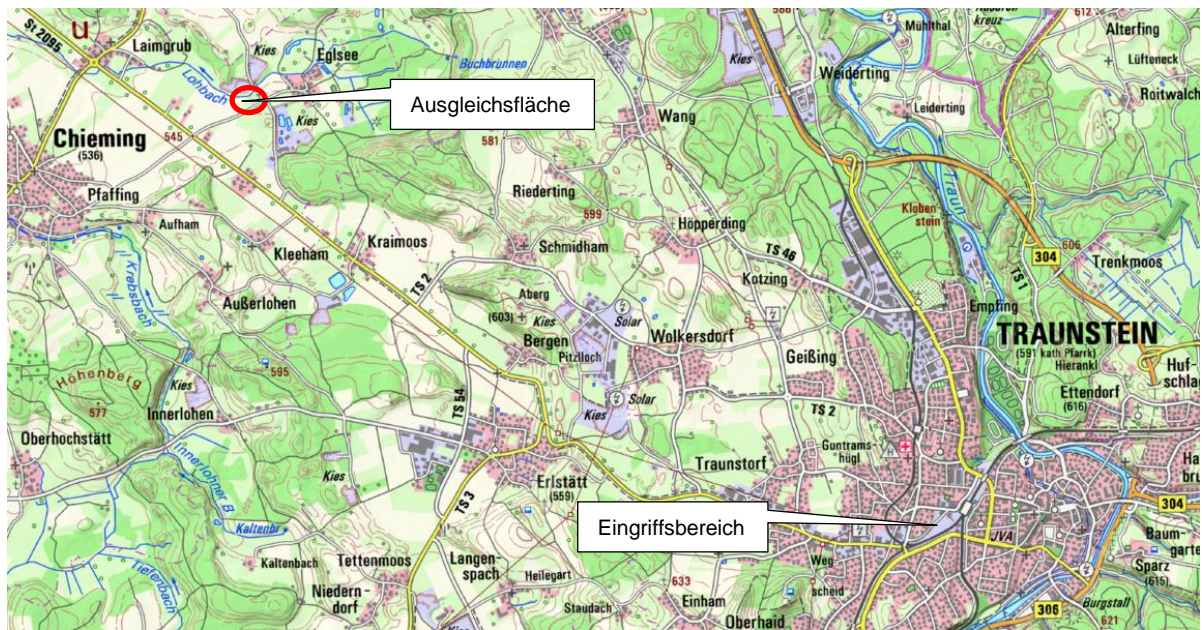


Abbildung 14: Lage der Ausgleichsfläche (rot umrandet).

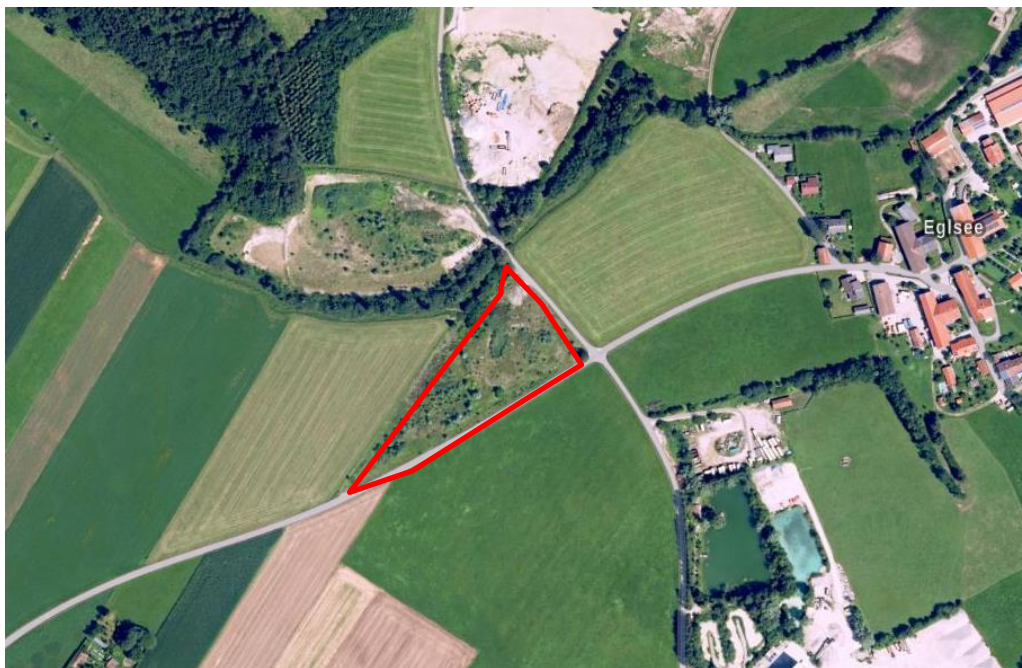


Abbildung 15: Ausgleichsfläche für die Zauneidechse (rot umrandet).



Abbildung 16: Ausschnitt des Rekultivierungsplans.

FCS: Sicherung von Fortpflanzungsstätten für die Zauneidechse

Für die dauerhafte Sicherung und Erhaltung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zauneidechse sind folgenden Maßnahmen durchzuführen:

1. Monitoring

Die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche und die Entwicklung des Zauneidechsenbestands sind durch ein jährliches Monitoring zu begleiten. Das Monitoring umfasst 6 Begehungen zwischen Anfang Mitte April bis Anfang Juni sowie Mitte August bis Mitte September und beinhaltet im Rahmen einer Erfolgskontrolle auch die Entwicklung der Ausgleichsfläche. Die Ergebnisse werden in Berichtsform an die Untere Naturschutzbehörde Traunstein und der Regierung von Oberbayern weitergeleitet.

Das Monitoring ist auf die Dauer von 10 Jahren ausgelegt. Dabei erfolgt über die ersten 4 Jahre ein jährliches Monitoring, danach im zweijährigen Abstand bis einschließlich 2033.

2. Habitatmanagement

Im Zusammenhang mit dem Monitoring zur Entwicklung der Zauneidechsenpopulation erfolgt ein Habitatmanagement bezüglich der Ausgleichsfläche. Aufgrund der individuellen Entwicklung von Lebensräumen sind auf vorgegebene Zeitpunkte abgestellte Pflegemaßnahmen nicht effizient. Die Ökologische Baubegleitung hat die Aufgabe die Entwicklung der Ausgleichsfläche zu Dokumentieren und notwendige Pflegemaßnahmen im jährlichen Monitoringbericht begründet einzuleiten.

9 Ausnahmeregelung § 45 Abs. 7 BNatSchG für Eingriffe, FCS-Maßnahmen

Die Umsetzung des Projekts benötigt für die Zauneidechse eine Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.

Eine Ausnahme von den Verboten des §44 kann erteilt werden:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. 12

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Population zu vermeiden, können nach Auffassung der EU-Kommission auch spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden. Diese Maßnahmen werden häufig „**Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands**“ oder auch „**FCS-Maßnahmen**“ genannt, da sie dazu dienen sollen, einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status) zu bewahren. Ein Erfordernis für Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes ergibt sich, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art trotz Maßnahmen zur Vermeidung anzunehmen ist. Die EU-Kommission nennt folgende Anforderungen für derartige FCS-Maßnahmen:

- Die Maßnahmen müssen die negativen Auswirkungen des Vorhabens den spezifischen Gegebenheiten entsprechend ausgleichen.
- Die Maßnahmen müssen eine hohe Erfolgschance / Wirksamkeit aufweisen und auf bewährten Fachpraktiken basieren.
- Sie müssen die Möglichkeit garantieren, dass eine Art einen guten Erhaltungszustand erreichen kann.
- Sie müssen möglichst schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigen (Ob gewisse zeitliche Verzögerungen hingenommen werden können oder nicht, ist in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und Habitaten zu beurteilen).

Der EuGH vertritt die Auffassung, dass nach Art. 16 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der **günstige Erhaltungszustand** der Populationen der betreffenden Tierarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung der in dieser Vorschrift vorgesehenen Ausnahmen ist (vgl. Urteil vom 10. Mai 2007, Kommission/Österreich, C 508/04, RN. 115).

Im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen ist bei den FCS-Maßnahmen ein räumlich-funktionaler Zusammenhang bezüglich des Lebensraums nicht zwingend geboten, sondern die Maßnahmen können an weiter entfernten Ausgleichsflächen umgesetzt werden.

10 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

10.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

10.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),

die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),

die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

10.1.2 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Gemäß Abschichtungskriterien und Vegetationsausstattung des Untersuchungsgebiets kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie innerhalb der Eingriffsflächen vor (vgl. Listen im Anhang) oder sind anderweitig vom Vorhaben betroffen.

10.2 Strukturkartierung

Bei der Begutachtung des Gehölzbestands am 13.01.2022 wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wie Spechthöhlen, Rindenabplattungen oder Spalten aufgrund von Astbrüchen festgestellt, die für Fledermäuse bzw. Vögel mit dauerhaften Brutplätzen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet wären.

10.3 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert.

Tötungs- und Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG)

10.3.1 Fledermäuse

Gebäude: Gabelsbergerstraße 1

Die Abbildungen 17 bis 19 geben Außenansichten sowie Abbildungen des Dachbodens wieder (Abb. 21 bis 24). Das Gebäude verfügt über keine geeigneten Einflugmöglichkeiten ins Gebäudeinnere, das Dach ist geschlossen, Fensterläden, die als potenzielles Fledermausquartier geeignet sind fehlen. Der Anbau auf der Rückseite des Gebäudes ist ebenfalls geschlossen. Die Übergänge der Dachkonstruktion zu den Außenmauern verfügen über keine Spalten, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Die Innenräume sind bis auf den oberen Bereich des Dachgiebels als Verkaufsräume bzw. Lagerplätze genutzt. Die Dachfenster in Bereich des Dachgiebels sind geschlossen, müssen aber aufgrund des Taubenkots zeitweise offen gewesen sein. An den Dachsparren, Dachleisten sowie den Dachplatten konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse anhand von auffälligen Fettablagerungen festgestellt werden. Ebenso fehlen Kotpellets, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hinweisen. Spuren von gebäudebrütenden Vogelarten anhand von Nestern sind weder im Außen- noch im Innenbereich vorhanden.



Abbildung 17: Ostansicht Gebäude Gabelsbergerstraße 1.



Abbildung 18: Anbau auf der Rückseite Gebäude Gabelsbergerstraße 1.



Abbildung 19: Geschlossene Übergänge Dachkonstruktion-Nebengebäude.



Abbildung 20: Der Dachboden wird als Lagerplatz genutzt. Keine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse



Abbildung 21: Dachboden mit viel Taubenkot.



Abbildung 22: Die beiden ost- bzw. westseitigen Fenster sind geschlossen.



Abbildung 23: Kein Hinweis auf eine Nutzung durch Fledermäuse.



Abbildung 24: Die Dachfenster sind geschlossen. Eine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse ist nicht gegeben.

Gebäude: Gabelsbergerstraße 14

Die Abbildungen 25 bis 32 geben Außen und Innenansichten des Gebäudes Gabelsbergerstraße 14 wieder. An der Westseite des Gebäudes befindet sich eine flächige Holzverkleidung, die genügend Schutz vor Witterungseinflüssen bietet und von Fledermäusen als Quartier genutzt werden kann. Weitere Quartiermöglichkeiten sind im Außenbereich nicht vorhanden. Die Dachkonstruktion an dem kleinen ostseitigen Anbau bietet keine geeigneten Spalten oder anderweitige Vertiefungen, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Zwischen der Außenmauer und dem Dach verläuft eine Breite Lücke über die Fledermäuse ins Gebäudeinnere gelangen können (Abb. 15). In dem Innenraum wurde nur an einer Stelle wenig Fledermauskot gefunden (Abb. 17). Hinweise auf eine Wochenstube anhand größerer Kothaufen oder Totfunde junger Fledermäuse fehlen. An den neuen Dachsparren und Dachbalken konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden (Fettspuren an Hangplätzen). Die Fenster sind geschlossen, geeignete Einflugmöglichkeiten ins Gebäudeinnere sind nicht vorhanden.

Weder im Außenbereich noch im Innenraum des ehemaligen BayWa Gebäudes gibt es Hinweise auf eine Nutzung durch gebäudebrütende Vogelarten.



Abbildung 25: Ostansicht des BayWa Gebäudes.



Abbildung 26: Der Spalt zwischen den Holzleisten und Außenmauer ist schmal und wenig tief. Als Quartier für Fledermäuse ungeeignet.



Abbildung 27: Westansicht Gabelsbergerstraße 14 (ehemaliges BayWa-Gebäude).



Abbildung 28: Nordseite des BayWa Gebäudes.



Abbildung 29: Zwischen der Dachkonstruktion und Außenmauer ist eine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse vorhanden.



Abbildung 30: Potenzielles Fledermausquartier hinter der Holzverkleidung.



Abbildung 31: Innenansicht des ehemaligen BayWa Gebäudes.



Abbildung 32: Ausschnitt der Dachkonstruktion.



Abbildung 33: Fledermauskot. Durchmesser $< 2\text{mm}$. Möglicherweise Kleine Bart- oder Zwergfledermaus.

Garagengebäude Güterhallenstraße - Gabelsbergerstraße

An der Kreuzung Güterhallenstraße-Gabelsbergerstraße befindet sich ein Gebäude mit zwei Garagen, das Teil des Geltungsbereichs des Campus Chiemgau ist (Abb. 18 bis 21). Das Gebäude ist geschlossen und verfügt über keine Einflugmöglichkeiten ins Gebäudeinnere. Der Außenbereich weist keine Spalten oder Öffnungen auf, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Hinweise auf eine Nutzung durch gebäudebrütende Vogelarten fehlen.



Abbildung 34: Gebäude mit Garagen an der Kreuzung Güterhallenstraße-Gabelsbergerstraße.



Abbildung 35: Westansicht. Keine Einflugmöglichkeit ins Gebäudeinnere.



Abbildung 36: Ostansicht.



Abbildung 37: Südansicht.

10.3.2 Artenspektrum Fledermäuse

In Tabelle 2 sind nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Fledermausarten aufgelistet. Bei den Detektorbegehungen wurde die Zwergfledermaus als einzige Art im Geltungsbereich nachgewiesen. Die vorhandene Beleuchtung entlang der Güterhallenstraße und in dem Bahnhofsgelände, fehlende Leitstrukturen in Form von Baum- oder Gebüschreihen und das weitgehend mit Schotter befestigte Gelände führt zu einem für Fledermäuse unattraktiven Lebensraum, der offensichtlich gemieden bzw. in nur sehr geringem Umfang befliegen wird. Dennoch sind eine Reihe von Fledermausarten, die Gebäude als Quartier nutzen auch in der Innenstadt nicht völlig auszuschließen.

Tabelle 2: Artenspektrum der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet. Potenziell vorkommende Arten sind grün hinterlegt.

Rote-Liste-Kategorien: RL-D (2020), RL-BAY (2017); 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend;

Rote-Liste-Kategorien: RL-D, RL-BAY (2017); 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend;

EHZ ABR = Erhaltungszustand alpine biogeographische Region, g = günstig (favourable), u = ungünstig-unzureichend, ? = unbekannt, Licht: ↑ = lichtmeidend, ↓ = lichtnutzend, 0 = indifferent Lärm: ↑ = Lärmempfindlichkeit hoch, ↓ = Lärmempfindlichkeit gering, M = Maskierung von Beutegeräuschen im Jagdhabitat möglich, ? = unsichere Einstufung

Art dt.	Art wiss.	RLB	RLD	EHZ KBR	Empfindlichkeit (Brinkmann et al. 2008)	
					Licht	Lärm
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	u	↓	↓(?)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G		↓	↓(?)
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	u	↑	↓(?)
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	u	↑	↓(?)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	-		↑	↓
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-		↓	↓(?)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	g	↓	↓(?)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g	↓	↓(?)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	u	↓	↓(?)
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	3	u	↓	↓
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V		↓	↓(?)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Im Außenbereich des ehemaligen BayWa Gebäudes beschränken sich die Strukturen, die von Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 3 genutzt werden könnten auf die westseitige Holzverkleidung. Über breite Öffnungen zwischen der Dachkonstruktion und den Außenmauern gelangen Fledermäuse in den Innenraum und nutzen diesen als Tagesquartier. Die Dachkonstruktion ist gut einsehbar. Fledermäuse konnten nicht festgestellt werden. Hinweise auf eine Nutzung als Wochenstube sind nicht vorhanden. Das Gebäude ist nicht isoliert und trocken, eine Nutzung als Winterquartier ist daher unwahrscheinlich.

Das Gebäude an der Gabelsbergerstraße 1 verfügt über keine geeigneten Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse ins Gebäudeinnere, so dass eine Nutzung der Innenräume ausgeschlossen werden kann.

Das Gebäude mit den beiden Garagen scheidet konstruktionsbedingt als Quartier für Fledermäuse aus. An allen Gebäuden gibt es keine Hinweise auf eine Nutzung durch gebäudebrütende Vogelarten.

Mit dem Abriss des ehemaligen BayWa Gebäudes gehen potenzielle Quartiere verloren, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 44 Abs. 1 Nr. 3, den Verbotstatbestand des Verlusts von

Fortpflanzungs- und Ruhestätten auslösen. Als konfliktvermeidende Maßnahme sind entsprechende Ersatzquartiere, wie in der Maßnahme zur Kompensation K-01 beschrieben einzurichten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme zur Vermeidung: K-01

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG

Relevante Leitlinien und Jagdgebiete sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Eine Zerschneidung oder Beeinträchtigung von Flugrouten findet nicht statt. Der temporär baubedingte Lärm bzw. Erschütterungen durch Materialtransport führt zu keinen negativen Auswirkungen, da der Quartierschwerpunkt der potenziell vorkommenden Arten außerhalb des Wirkraums liegen dürfte. Neben der bereits bestehenden Beleuchtung des Geltungsbereichs könnte von einer dauerhaften nächtlichen Beleuchtung der neuen Gebäude eine zusätzliche Störung ausgehen, da lichtempfindliche Arten wie die Großes Mausohr, kleine Bartfledermaus und andere Arten der Gattung Myotis dort potenziell vorkommen könnten. Um eine erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit verbundenen Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten zu vermeiden ist die Maßnahme V-01 umzusetzen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme zur Vermeidung: V-01

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Nachweis von Kotpellets im BayWa Gebäude weist auf die Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse hin, auch wenn es sich nur um vereinzelte Kotpellets handelte. Über die seitlichen Dachöffnungen können Fledermäuse in Gebäudeinnere gelangen, das als Tagesquartier in den Sommermonaten genutzt werden kann. Als Winterquartier scheidet das Gebäude aufgrund der fehlenden Isolation und Trockenheit aus. Mit der Maßnahme V-02 erfolgt ein Abriss des Gebäudes in den Wintermonaten und daher zu einem Zeitraum in dem sich keine Fledermäuse im Gebäude befinden. Zur Vermeidung des verbotstatbestands der Tötung nach §44 Abs. 1 Nr. 1 ist die Maßnahme V-02 durchzuführen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme zur Vermeidung: V-02

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

10.4 Haselmaus

Eine Betroffenheit der Haselmaus kann ausgeschlossen werden. Der Eingriffsbereich ist als Lebensraum für die Haselmaus aufgrund der erheblichen Störung, Isolation und Kleinräumigkeit ungeeignet. Die Lebensraumbedingungen für ein Vorkommen der Haselmaus sind nicht gegeben.

10.5 Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Grundinformationen

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der alpinen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Information zur Art

Die Mindestgröße für einen Zauneidechsenlebensraum beträgt 1ha GLANDT (2011). Eine Fläche dieser Größe kann von 65 – 130 Individuen besiedelt werden. Primär bewohnt die Zauneidechse gut strukturierte Komplexlebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Lebensräumen, Gehölzen bzw. verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren sowie lichten Waldbereichen. Sekundär nutzt sie auch anthropogen geschaffene Lebensräume wie Dämme, Trockenmauern an Straßenböschungen sowie Abbauflächen und Industriebrachen. Zur Überwinterung ziehen sich die Tiere in frostfreie Verstecke wie Kleinsäugerbauten, natürliche Hohlräume oder aber auch in selbst gegrabene Quartiere zurück. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere.

Bei warmen Temperaturen findet vor allem im Mai die Paarung statt. Nach einer etwa zweiwöchigen Tragzeit werden die 9 bis max. 17 Eier in selbst gegrabenen Erdlöchern an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Alte Weibchen können in günstigen Jahren ein zweites Gelege produzieren. Je nach Temperatur schlüpfen nach 2-3 Monaten die jungen Eidechsen von August bis September. Anfang September bis Anfang Oktober suchen die Alttiere ihre Winterquartiere auf, während ein Großteil der Schlüpflinge noch bis Mitte Oktober, z. T. sogar bis Mitte November aktiv ist.

Der Aktionsradius von Zauneidechsen liegt zwischen 12 und 2000m². Paarung und Eiablage können an beliebigen Stellen im Lebensraum erfolgen, ebenso Tages- Nacht- und Häutungsverstecke. D.h. der gesamte besiedelte Raum wird für die Zauneidechse von Bedeutung. Die Art ist als recht standortstreu einzustufen, die Individuen bezogen meist nur kleine Flächen bis zu 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 m² (max. 3.800 m²) betragen. Eine Mobilität bis zu 100 m innerhalb des Lebensraums ist regelmäßig zu beobachten, wobei die maximal nachgewiesene Wanderdistanz bis zu vier Kilometer beträgt. Die Ausbreitung der Art erfolgt vermutlich über die Jungtiere. (BLANKE 2004, 2015).

Eine genaue Populationsgröße zu bestimmen ist methodisch sehr schwierig und nur über mehrjährige Untersuchungen abzuschätzen. Viele Populationen sind sehr klein und werden übersehen.

Lebensraumverlust ist die Hauptgefährdungsursache. Z.B. Rekultivierung von Ruderalflächen, Abbrüchen und Böschungen, Ausbau unbefestigter Straßen, Verlust von Teilhabitaten wie Ssaumbereiche, südexponierte Hänge, Flächenverbrauch und Zerschneidung von Lebensräumen. Straßen mit mehr als 3m Breite können bereits als unüberwindbare Barriere wirken.

Lokale Population:

In Abbildung sind die Fundpunkte der Zauneidechse und der Blindschleiche aus dem Jahr 2020 (Weber 2020) und die Nachweis eines adulten Weibchens am 30.05.2022 sowie eines Schlüpfings am 18.07.2022 dargestellt. Der Rückgang der Zauneidechsenpopulation zwischen 2020 und 2022 kann im Wesentlichen auf zwei Faktoren zurückgeführt werden. Der Gehölzschnitt im Winter 2022 hatte

vermutlich eine Vergrämung zur Folge, bei der sich Individuen der Zauneidechse nach der Überwinterung in angrenzende Lebensräume im Südwesten bzw. Richtung Norden zwischen Bahnhof und Traunbrücke zurückzogen. Eine weitere Ursache liegt in der intensiven Nutzung und Störung des Geländes durch Parkplätze, Müllablagerung, An- und Abtransporte von Baumaterialien aber auch freie und verdichtete Schotterflächen. Grundsätzlich hat der Eingriffsbereich aufgrund der Habitatausstattung einiger Teilbereiche für die Gruppe der Reptilien eine lokal hohe Bedeutung, die in Verbindung mit weiteren vernetzend wirkender Habitatstrukturen entlang der Bahnanlagen und Ruderalbiotope an den Bahndämmen verdeutlicht wird.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)



Abbildung 38: Fundpunkte der Zauneidechsen im Geltungsbereich. Grüne Quadrate Fundpunkte aus dem Jahr 2020. Roter Punkt: adulte Zauneidechse Weibchen 2022. Gelber Punkt: Schlüpfling 2022

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Eingriff bewirkt durch die Baubedingten Wirkfaktoren einen Lebensraumverlust für die Zauneidechse. Auch wenn 2022 nur zwei Individuen im Geltungsbereich nachgewiesen wurde, ist eine weitere Rückkehr der Zauneidechse in geeignete Teilflächen zu erwarten. Aufgrund der vorgesehenen Planung ist für den Lebensraumverlust innerhalb des Geltungsbereichs nicht ausgleichbar. Für den entstehenden Lebensraumverlust ist die Ausgleichsmaßnahme (FCS-01) umzusetzen. Die Wirksamkeit der FCS-Maßnahme ist hoch, so dass die Annahme durch die Zauneidechse i.d.R. sofort erfolgt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- FCS-Maßnahmen erforderlich:
Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands: FCS-01

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Bautätigkeit kommt es zu temporären Störungen die auch das nahe Umfeld des Geltungsbereichs betreffen. Die die Art ist zum einen relativ unempfindlich gegenüber Störungen und sucht die nächste Deckungsmöglichkeit auf. Zum anderen wird mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme FCS-01 der vorhandene Lebensraum strukturell aufgewertet und dauerhaft gesichert, so dass eine erhebliche Störung die zu einer nachhaltigen Schädigung der lokalen Zauneidechsenpopulation führt nicht gegeben ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Der Eingriff betrifft Lebensräume der Zauneidechse die sowohl im Sommer als auch im Winter besiedelt sind. Um eine unbeabsichtigte Tötung von Individuen zu vermeiden sind verschiedene Maßnahmen durchzuführen. Nach der Einrichtung der Reptilienhabitate (FCS-01) erfolgt ein Vergrämungsschnitt (Maßnahme V-03), der die vorhandenen Zauneidechsen aus dem Bau Feld führen soll. Der Vergrämungsschnitt erfolgt im zeitigen Frühjahr, so dass die Zauneidechsen die Möglichkeit haben nach der Überwinterung den Eingriffsbereich zu verlassen. Als weiteren Schritt erfolgt die Errichtung eines Reptilienschutzzauns, der das Bau Feld von dem Reptilienhabitat trennt (V-05). In Kombination mit dem Reptilienzaun erfolgt eine Absammlung der Zauneidechsen und Umsiedelung in den bereitgestellten Lebensraum (FCS-01). Bis zum Abschluss diese Maßnahmen erfolgt kein Abschub des Oberbodens (V-04). Durch die genannten Maßnahmen zur Vermeidung ist sichergestellt, dass Individuen aller Altersstufen durch den Eingriff in den Lebensraum nicht getötet werden bzw. tragen die Maßnahmen dazu bei, das Tötungsrisiko unter den Bereich des allgemeinen Lebensrisikos abzusenken und ein Fortbestand der Population dauerhaft gewährleistet ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahmen zur Vermeidung: V-03, V-04, V-05, V-06

CEF-Maßnahmen erforderlich:

FCS-Maßnahmen erforderlich:

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands: FCS-01

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche

Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die lokale Population der Zauneidechse im Bereich des Bahnhofsgeländes ist naturschutzfachlich als bedeutsam zu bewerten. Anhand der Ergebnisse aus den Kartierungen der Jahre 2020 und 2022 werden die nachgewiesenen Zauneidechsen als Teilpopulation einer über das gesamte Bahnhofsgelände hinausreichende Population gewertet. Die für das Vorhaben notwendige Absammlung der Zauneidechsen im Eingriffsbereich wird sich nicht negativ auf die Gesamtpopulation auswirken. In Bezug auf die Ausgleichsfläche wird eine Ansiedelung der Zauneidechsen als günstig bewertet. Zum einen ist die im Eingriffsbereich beobachtete Anzahl der Zauneidechsen sehr gering, so dass die Habitatkapazität der Ausgleichsfläche mit ca. 1,4ha als ausreichend eingeschätzt wird, zum anderen verfügt die

Ausgleichsfläche nach der Umsetzung der erforderlichen Pflegemaßnahmen über geeignete Habitatstrukturen die eine dauerhafte Zauneidechsenpopulation gewährleistet.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

10.6 Amphibien

Im Eingriffsbereich sowie im weiteren Umfeld befinden sich keine, zur Fortpflanzung von Amphibien geeigneten Gewässer, die von der Planung betroffen sind. Wanderrouten entlang des Eingriffsbereichs können daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 sind nicht einschlägig.

10.7 Vögel

Die Vögel nehmen im Allgemeinen einen besonders großen Teil der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten ein, da prinzipiell sämtliche heimische Brutvogelarten bei den Belangen des Artenschutzes zu berücksichtigen sind.

10.7.1 Dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten Höhlen-, Halbhöhlen- und Gebäudebrüter

Die vom Vorhaben betroffenen Bäume wiesen keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wie Spechthöhlen, Faulhöhlen oder Rindenabplattungen auf, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel mit dauerhaften Nistplätzen geeignet sind. An dem BayWA Gebäude wurden auch in den Sommermonaten keine Nistplätze, bzw. Brutaktivität von gebäudebrütenden Vogelarten wie Mauersegeler oder Haussperling festgestellt. Für diese Gilde gehen mit dem Gebäudeabriss keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 - 3 sind nicht einschlägig.

10.7.2 Saisonale Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel

Ein Teil des Gehölzbestands im Eingriffsbereich der baubedingt entfernt wurde, hätte potenziell von Brutvögeln mit saisonalen Fortpflanzungs- und Ruhestätten als Brutplatz genutzt werden können. Der betroffene Bestand ist durch die Zufahrtstraßen und dem Bahnhofsgelände isoliert und stellt aufgrund der Störung die durch den Bahn- und Straßenverkehr sowie durch die Nutzung des Geländes als Parkplatz und Materiallager unterstellt wird, einen suboptimalen Brutplatz dar. Potenziell vorkommende Brutvogelarten beschränken sich auf weitgehend störungsunempfindliche Arten wie Mönchsgrasmücke oder Amsel, die im räumlichen Zusammenhang die Möglichkeit haben in angrenzende Lebensräume gleicher Qualität auszuweichen. Ein essentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogelarten mit saisonalen Brutplätzen kann daher nicht geltend gemacht werden.

10.7.3 Käfer, Schmetterlinge, Libellen

Bei den Käfern, Schmetterlingen und Libellen ist aufgrund der Biotopausstattung nicht mit Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu rechnen. Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind nicht einschlägig.

10.7.4 Gefäßpflanzen

Aus der Gruppe der artenschutzrechtlich relevanten Gefäßpflanzen sind aufgrund der Standortbedingungen keine Vorkommen im Eingriffsbereich zu erwarten. Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind nicht einschlägig.

11 Fazit

Für die Gruppe der Fledermäuse gehen durch den Gebäudeabriss Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, auch wenn die Nutzung nur in sehr geringen Umfang erfolgt. In den Sommermonaten ist eine Nutzung des BayWa Gebäudes nicht völlig auszuschließen. Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach §44 Abs. 1 Nr. 3 sind konfliktvermeidende Maßnahmen durchzuführen.

In Absprache mit der UNB Traunstein wurde unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung das Gebäude an der Gabelsberger Straße 1 bereits abgerissen. Das ehemalige BayWa Gebäude befindet sich im Abbruch und wurde gemäß den Vorgaben auf vorhandene Fledermäuse untersucht.

Im Eingriffsbereich befanden sich auf Basis der Strukturkartierung keine Gehölze, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlen- oder halbhöhlenbrütende Vogelarten geeignet sind. Brutplätze bzw. Brutaktivität von gebäudebrütenden Vogelarten wurde nicht festgestellt. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für Arten dieser Gilde nicht gegeben.

Für Vögel mit saisonalen Brutplätzen sind Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 insofern nicht gegeben, da der Gehölzbestand im Geltungsbereich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der erheblichen Störung für suboptimal eingeschätzt wird, bzw. gleichwertige oder besser geeignete Lebensräume im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind.

In Bezug auf die Reptilien wurde die Zauneidechse im Geltungsbereich nachgewiesen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind umfangreiche konfliktvermeidende Maßnahmen durchzuführen. Für die Umsetzung des Projekts ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Höheren Naturschutzbehörde Oberbayern nötig.

Bezüglich der Amphibien sind im Eingriffsbereich keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer bzw. Überwinterungshabitate vorhanden, die vom Vorhaben betroffen sein könnten. Eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 1-3 ist daher nicht gegeben.

Bezüglich der Insekten bzw. Gefäßpflanzen sind keine artenschutzrechtlich relevanten Arten aufgrund der fehlenden Lebensraumbedingungen bzw. Standortverhältnisse zu erwarten.

Laufen, 23.09.2022



Dr. Christof Manhart

12 Literatur

- BAUER, H-G.; FIEDLER W.; BEZZEL E. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA Verlag.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2005): Brutvögel in Bayern. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer Verlag.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Regionalabkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (Eurobats), Bericht für das Bundesland Bayern.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere in Bayern, Vögel.
- BEZZEL, E. (2007): BLV Handbuch Vögel. BLV Buchverlag GmbH & Co. KG
- BfN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1 Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn
- BfN (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3 Wirbellose. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (3). Bonn
- BLANKE, I. (2010) The sanlizard. Laurenti Verlag
- BLANKE, I. (2019): Pflege und Entwicklung von Reptilienhabitaten. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/19
- DIETZ, C.; HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas. Kosmos Naturführer.
- GRÜNBERG, C.; H.G.BAUER, H; HAUPT, O; HÜPPOP, T, RYSLAVY, T; & SÜDBECK, P (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung 30. November 2015. In Berichte zum Vogelschutz Heft Nr. 52 Hrsg. Deutscher rat für Vogelschutz & NABU Deutschland
- Internetseite des BfN: www.bfn.de/0502_artenschutz.html
- Internetseite des LfU: www.lfu.bayern.de
- MESCHEDE, A.; HELLER, K-G. (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66. Bundesamt für Naturschutz
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln. Radolfzell.
- RÖDL, T.; RUDOLPH, B.-U.; GEIERSBERGER, I.; WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 - 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des BfN.
- ZAHN, Andreas, Fledermauskoordinationsstelle Südbayern (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Internetseite des BfN: www.bfn.de/0502_artenschutz.html

13 Anhang

Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas (BEZZEL et AL. 2005: S. 33ff; Erhebungszeitraum 1996-1999; ohne Irrgäste und Zooflüchtlinge
- restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

für Liste B, Vögel: Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn Brutnachweise/
Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-
Quadranten nicht gegeben sind [0]

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B.
Moore, Wälder, Gewässer)

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden
können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitere Prüfung davon
ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur
weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 „Bestandsaufnahme“ fortzusetzen.

Eine tabellarische Übersicht über alle in Bayern artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und deren Behandlung im Rahmen der Abschichtung findet sich im Anhang.

Für die im Rahmen der Vorprüfung ermittelten Arten ist in einem zweiten Schritt durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Gegebenenfalls sind die Ergebnisse der vorliegenden Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen, da aufgrund fortschreitender Kenntnisse über die Lebensraumausstattung des Wirkraumes die Einbeziehung von Arten notwendig werden kann, die zunächst ausgeschlossen wurden.

Anhang

Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas (BEZZEL et AL. 2005: S. 33ff; Erhebungszeitraum 1996-1999; ohne Irrgäste und Zooflüchtlinge
- restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

für Liste B, Vögel: Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn Brutnachweise/ Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht gegeben sind [0]

- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art
- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
0 = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP dagegen entbehrlich.

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2016)

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: RoteListe Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Tiere (ohne Vögel): BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2014)

für Vögel: BAUER ET AL. (2016)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

für Flechten: WIRTH ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach §10 Abs.2 Ziff.11 BNatSchG

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt
Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

14 Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-BY	RL-D	EHZ kontinental	sg	Bemerkung
Säugetiere											
X	0	0			Biber	Castor fiber		V	g	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Fischotter	Lutra lutra	3	3	u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Haselmaus	Muscardinus avellanarius		G	u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	u	*	Schwerpunktvorkommen in Wäldern, Quartierpotenzial im Geltungsbereich ungeeignet, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	X		X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	u	*	Quartierpotenzial im Geltungsbereich vorhanden, Wirkempfindlichkeit gegeben
X	X	X		X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	u	*	Quartierpotenzial im Geltungsbereich nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	X		X	Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	u	*	Quartierpotenzial im Geltungsbereich vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Wasserfledermaus	Myotis daubentonii			g	*	Schwerpunktvorkommen in Wäldern, Quartierpotenzial im Geltungsbereich ungeeignet, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	u	*	Quartierschwerpunkte in Dachböden, Quartierpotenzial im Geltungsbereich suboptimal, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	X		X	Großes Mausohr	Myotis myotis		V	g	*	Quartierpotenzial im Geltungsbereich vorhanden, Wirkempfindlichkeit gegeben
X	X	X		X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus		V	g	*	Quartierpotenzial im Geltungsbereich vorhanden, Wirkempfindlichkeit gegeben
X	X	X		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri			g	*	Quartierpotenzial im Geltungsbereich vorhanden, Wirkempfindlichkeit gegeben
X	0	0			Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	u	*	Schwerpunktvorkommen in Wäldern, Quartierpotenzial im Geltungsbereich ungeeignet, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		V	u	*	Schwerpunktvorkommen in Wäldern, Quartierpotenzial im Geltungsbereich ungeeignet, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	X		X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii			u	*	Quartierpotenzial im Geltungsbereich vorhanden, Wirkempfindlichkeit gegeben
X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus			g	*	Quartierpotenzial im Geltungsbereich vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

X	0	0			Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	u	*	Quartierpotenzial im Geltungsbereich nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	X		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus		V	g	*	Quartierschwerpunkte in Dachböden, Quartierpotenzial im Geltungsbereich vorhanden, Wirkempfindlichkeit gegeben
X	X	X		X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	u	*	Quartierschwerpunkte in Dachböden, Quartierpotenzial im Geltungsbereich vorhanden, Wirkempfindlichkeit gegeben
X	0	0			Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	s	*	Quartierschwerpunkte in Dachböden, Quartierpotenzial im Geltungsbereich ungeeignet, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	X		X	Zweifarbfladermaus	Vespertilio murinus	2	D	?	*	Quartierpotenzial im Geltungsbereich vorhanden, Wirkempfindlichkeit gegeben

Vögel

X	0	0			Alpenbraunelle	Prunella collaris		R			Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Alpendohle	Pyrrhocorax graculus		R			Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Alpenschneehuhn	Lagopus muta helvetica	R	R			Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Alpenstrandläufer	Calidris alpina		1	R:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	B:s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Baumfalke	Falco subbuteo		3	B:g	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	B:s		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	B:s, R:u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli			B:g	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Bergpieper	Anthus spinoletta			B:?		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

X	0	0			Beutelmeise	Remiz pendulinus	V		B:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Birkenzeisig	Carduelis flammea			W:g, R:g, B:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Birkhuhn	Lyrurus tetrix	1	2	B:s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Blässgans	Anser albifrons			W:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Blaukehlchen	Cyanecula svecica			B:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	B:s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Brachpieper	Anthus campestris	0	1	B:s		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Brandgans	Tadorna tadorna	R		B:u, D:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	B:s		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Bruchwasserläufer	Tringa glareola		1	R:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Dohle	Corvus monedula	V		B:s		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Dorngrasmücke	Sylvia communis	V		B:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Dreizehenspecht	Picoides tridactylus			B:g	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3		B:s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Eisvogel	Alcedo atthis	3		B:g	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Erlenzeisig	Carduelis spinus			W:g, R:g, B:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

X	0	0			Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	B:s		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	B:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	B:g		Vorkommen als Nahrungsgast möglich, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R		*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3		B:u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	B:s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	B:s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		V	B:u, W:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	B:u		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3		B:u		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	B:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	B:s		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Graugans	<i>Anser anser</i>			B:g, W:g, R:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V		B:g, W:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	B:s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Grosser Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	B:s, R:s, W:u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

X	0	0			Grünspecht	Picus viridis			B:u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Habicht	Accipiter gentilis	V		B:u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	B:u		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Haubentaucher	Podiceps cristatus			B:g, R:g, W:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Höckerschwan	Cygnus olor			B:g, W:g, R:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Hohltaube	Columba oenas			B:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	R:u		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Kanadagans	Branta canadensis			B:g, W:g, R:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1		B:s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	B:s, R:u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3		B:?		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Kleines Sumpfhuhn	Zapornia parva		1	B:g, R:g, D:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	B:u		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Knäkente	Spatula querquedula	1	2	B:s, D:?		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Kolbenente	Netta rufina			B:g, R:g, W:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Kolkrabe	Corvus corax			B:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

X	0	0			Kormoran	Phalacrocorax carbo			B:u, W:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	W:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Kranich	Grus grus	1		B:u, R:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Krickente	Anas crecca	3	3	B:s, W:u		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	B:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Lachmöwe	Larus ridibundus			B:g, W:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Löffelente	Spatula clypeata	1	3	B:s, R:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R			Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	0	X		Mauersegler	Apus apus	3		B:u		Jagdflüge im erweiterten Geltungsbereich beobachtet Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Mäusebussard	Buteo buteo			B:g, R:g	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	B:u		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Mittelmeermöwe	Larus michahellis			B:g, W:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Mittelspecht	Leiopicus medius			B:u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Moorente	Aythya nyroca	0	1	R:s		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Nachtigall	Luscinia megarhynchos			B:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	B:s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

X	0	0			Neuntöter	Lanius collurio	V		B:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Pfeifente	Mareca penelope	0	R	R:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Pirol	Oriolus oriolus	V	V	B:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Prachtttaucher	Gavia arctica			W:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	B:u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	B:s, W:?	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	B:u		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Raufußkauz	Aegolius funereus			B:g	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	B:s		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Ringdrossel	Turdus torquatus			B:?		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	B:s, W:g	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Rohrschwirl	Locustella luscinioides			B:u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Rohrweihe	Circus aeruginosus			B:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Rostgans	Tadorna ferruginea			B:u		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Rotmilan	Milvus milvus	V	V	B:u, R:g	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	B:s		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

X	0	0		Schellente	Bucephala clangula			B:g, W:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0		Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus			B:s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0		Schleiereule	Tyto alba	3		B:u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0		Schnatterente	Mareca strepera			B:g, R:g, W:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0		Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R			Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0		Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2		B:u, W:g	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0		Schwarzkehlchen	Saxicola torquatus	V		B:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0		Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R		B:u		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0		Schwarzmilan	Milvus migrans			B:g, R:g	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0		Schwarzspecht	Dryocopus martius			B:u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0		Schwarzstorch	Ciconia nigra			B:g, R:?	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0		Seeadler	Haliaeetus albicilla	R		B:u, R:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0		Seidenreiher	Egretta garzetta			B:s, S:g	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0		Silberreiher	Ardea alba			S:g, W:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0		Singschwan	Cygnus cygnus		R	W:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0		Sperber	Accipiter nisus			B:g, R:g	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

X	0	0			Sperlingskauz	Glaucidium passerinum			B:g	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Spiessente	Anas acuta		3	D:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R		*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Steppenmöwe	Larus cachinnans		R	W:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Sterntaucher	Gavia stellata			W:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Sturmmöwe	Larus canus	R		B:u, W:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Tafelente	Aythya ferina			B:g, W:g, R:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Teichhuhn	Gallinula chloropus		V	B:u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus			B:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	B:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	0	1	R:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	B:s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Turmfalke	Falco tinnunculus			B:g	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	B:g	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	B:s, R:s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	B:u		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

X	0	0			Uhu	Bubo bubo			B:s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	B:u		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Wachtelkönig	Crex crex	2	2	B:s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Waldkauz	Strix aluco			B:g	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Waldohreule	Asio otus			B:u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Waldschnepfe	Scolopax rusticola		V	B:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R		B:?, R:g	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Wanderfalke	Falco peregrinus			B:u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Wasseramsel	Cinclus cinclus			B:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	B:g, W:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotos	3	2	B:s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Weißstorch	Ciconia ciconia		3	B:u, R:u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Wendehals	Jynx torquilla	1	2	B:s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	B:g	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Wiedehopf	Upupa epops	1	3	B:s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	B:u		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

X	0	0			Zitronenzeisig	Carduelis citrinella		3		*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	B:s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Zwergohreule	Otus scops	R	R	B:?	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Zwergsäger	Mergellus albellus			W:g		Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	B:u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

Kriechtiere

X	0	0			Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	X		X	Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u	*	Art wurde im Geltungsbereich und dessen Umgriff nachgewiesen, Wirkempfindlichkeit gegeben
X	0	0			Zamenis longissimus	Äskulapnatter	1	2	u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

Lurche

X	0	0			Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Rana dalmatina	Springfrosch	3		g	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Salamandra atra	Alpensalamander			u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Triturus cristatus	Kammolch	2	V	u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

Libellen

X	0	0			Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	1	2	u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	1	3	u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Leucorrhinia pectoralis	Grosse Moosjungfer	2	3	u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	V		g	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

Käfer

X	0	0			Carabus variolosus nodulosus	Fam. Laufkäfer	1	1	s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Cucujus cinnaberinus	Scharlach-Plattkäfer	R	1	g	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Rosalia alpina	Alpenbock	2	2		*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

Schmetterlinge

X	0	0			Lopinga achine	Gelbringfalter	2	2	s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Parnassius apollo	Apollo	2	2	s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollo	2	2	s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Phengaris arion	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

X	0	0			Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
---	---	---	--	--	-------------------	------------------------------------	---	---	---	---	--

Weichtiere

X	0	0			Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	1	1	u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Theodoxus transversalis	Gebänderte Kahnschnecke	1	1	s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Unio crassus (Gesamtart)	Bachmuschel	1	1	s	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

Gefäßpflanzen

X	0	0			Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Helosciadium repens	Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	2	1	u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkrout	2	2	u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Spiranthes aestivalis	Sommer-Wendelähre	2	2	u	*	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben